



S A T Z U N G

über die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
"VORDER-FALKAU"

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (Ges.Bl. S. 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 13. Mai 1980 die Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Vorder-Falkau" beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Vorder-Falkau", gefertigt am 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977.

§ 2

Inhalt der Änderung

(1) Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nach § 1 wird hinsichtlich der Lgb.Nr. 4/1, 9/2 und 10 ersetzt durch den dieser Satzung beigefügten Änderungsplan vom 1.10.1979 nach Maßgabe der Zusatzbegründung vom 1.10.1979.

(2) Die Bebauungsvorschriften bleiben unverändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten
Bebauungsplans

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

1. Dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977,

2. den Bebauungsvorschriften vom 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977,
3. dem Änderungsplan vom 1.10.1979,

Begründung und Zusatzbegründung sind dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

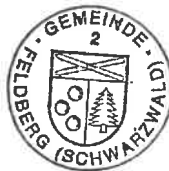
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg (Schw.), den 13. Mai 1980

Der Gemeinderat:



A handwritten signature in black ink, appearing to be "A. Müller".

(Bürgermeister)

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Beb.Planes "Vorder-Falkau" der Gemeinde Feldberg

Auf Antrag der Grundstückseigentümer Lgb. Nr. 4/1 und 9/2 soll der rechtskräftige Bebauungsplan für den Ortsteil "Vorder-Falkau" im Bereich der auf diesen Grundstücken ausgewiesenen öffentlichen Parkplatzflächen geändert werden.

Ausgangspunkt beider Anträge ist der erhöhte eigene Stellplatz- und Garagenbedarf, der aus topographischen Gründen nur auf Teilen dieser Parkplatzflächen befriedigt werden kann.

In Anerkennung dieser Tatsache und in Anbetracht, daß die ausgewiesenen Abstellflächen dem ruhenden Verkehr durch die vorgesehene Änderung nicht verloren gehen, hat sich der Gemeinderat entschlossen, der beantragten Änderung zuzustimmen.

Im einzelnen ist vorgesehen:

- 1) Die Anordnung von 6 privaten PKW-Stellplätzen (Gesamtbreite = 13,80 m) auf der südwestlichen Grundstückshälfte von Lgb.Nr. 9/2. Hinter den Stellplätzen wird ein zusätzlicher Garagenbau als Grenzbebauung zugelassen.

Auf der verbleibenden öffentlichen Parkplatzfläche, die bis an die Südgrenze des Grundstückes Lgb.Nr. 10 herangeführt wird, können 8 bis 9 PKW untergebracht werden. Dies ist für den öffentlichen Bedarf ausreichend.

- 2) Die auf Grundstück Lgb.Nr. 4/1 ausgewiesene relativ kleine Parkplatzfläche wird durch einen Garagenbau ersetzt. Er ist mindestens 3 m von der westlichen Grundstücksgrenze abzurücken, damit ein ungehinderter Zugang zu Grundstück Lgb.Nr. 6/6 gewährleistet wird.

Beide Garagenbauten sind in den Hang einzubauen und unmittelbar nach Fertigstellung zu begrünen. Ein Stauraum von mindestens 5,00 m (gemessen vom Fahrbahnrand) ist einzuhalten.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, dessen Grundzüge durch die Änderung nicht berührt werden, haben im übrigen auch für die Änderungsflächen Gültigkeit.


Der Gemeinde entstehen durch die Planänderung keine zusätzlichen Erschließungskosten.

Feldberg, den
Für das Bürgermeisteramt:

Bürgermeister

Aufgestellt:
Karlsruhe, den 01.10.1979
Der Entwurfsbearbeiter:

Dipl.-Ing. W. Schäfer
Biro f. Städtebau u. Tiefbau


Beratender Ingenieur